
Verordnung über das Einwohnermeldewesen¹

(Änderung vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG)

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)³ sowie Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

Ersatz von Ausdrücken

¹ In § 1 Abs. 1 sowie §§ 2, 24 und 25 wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt.

² In § 21 Abs. 4 wird der Ausdruck „Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz“ durch „ÖDSG“ ersetzt.

§ 5 Bst. c (neu)

(Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement:)

c) erteilt die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren nach § 21a.

§ 6 Randtitel und Abs. 2 (neu)

Zwingender Inhalt

² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden die Erfassung weiterer Daten im Einwohnerregister vorsehen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

Nummer

§ 6a (neu) Fakultativer Inhalt

¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

² Der Regierungsrat kann die Auswahl der fakultativen Daten einschränken.

§ 19

Die Bearbeitung, Beschaffung und Bekanntgabe von amtlichen Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG),⁵ soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 21 Abs. 2 - 4

Abs. 2 wird aufgehoben

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3

§ 21a (neu) Abrufverfahren

¹ Die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten gemäss § 4 Bst. d ÖDSG, kann im Rahmen der erteilten Zugriffsberechtigung (§ 5 Bst. c) im Abrufverfahren erfolgen.

² Der Regierungsrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Sinne von § 16 Abs. 1 ÖDSG die Voraussetzungen für die Erteilung der Zugriffsberechtigung und deren Umfang.

§ 22 Abs. 1 - 4

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann mit schriftlichem und begründetem Gesuch beim Einwohneramt verlangen, dass die Bekanntgabe bestimmter Daten aus dem Einwohnerregister gesperrt wird.

² Die Datensperre wird verweigert oder nach Anhörung der betroffenen Person aufgehoben, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorschreibt, oder
- b) öffentliche oder private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3

II.

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 10. September 1997⁶ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Bst. c (neu)

² (Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt:)

Bst. a und b unverändert

c) die entgeltliche Beherbergung von Gästen.

Haupttitel vor § 5

II. Gastgewerbliche Tätigkeiten

§ 5 Abs. 1

¹ Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst a oder b ausüben will, bedarf einer Bewilligung.

Gliederungstitel vor § 11a (neu)

3. Beherbergung von Gästen

§ 11a (neu) Gästekontrolle

¹ Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat sicherzustellen, dass sich diese über ihre Identität ausweisen und den Meldeschein korrekt ausfüllen.

² Die ausgefüllten Meldescheine sind während zwei Jahren aufzubewahren und der Kantonspolizei auf Verlangen zur Gefahrenabwehr oder zu Fahndungszwecken zur Verfügung zu stellen.

³ Der Regierungsrat kann eine elektronische Datenübermittlung an die Kantonspolizei vorsehen.

§ 17 Strafbestimmung

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken missachtet (§ 3);
- b) ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt (§§ 5 und 12);
- c) ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht (§ 8 ff.);
- d) seinen Pflichten zur Führung der Gästekontrolle nicht nachkommt (§ 11a).

III.

¹ [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 111.110.

Nummer

³ SR 431.02.

⁴ SR 831.10.

⁵ SRSZ 140.410.

⁶ SRSZ 333.100.